

**07.10.22****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien**

**COM(2022) 156 final; Ratsdok. 8064/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele der Kommission, die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen zur Erzielung einer besseren Qualität der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden durch eine Weiterentwicklung der Emissionsgrenzwerte, Überwachung und Monitoring von Industrieanlagen zu unterstützen.
2. Er teilt die grundsätzlichen Ziele der Überarbeitung der IE-Richtlinie in Form der Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung. Die Novellierung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und vor allem des „Zero Pollution Action-Plans“.
3. Der Bundesrat betont insgesamt die zentrale Bedeutung der IE-Richtlinie. Dies bezieht sich sowohl auf die Rolle als zentrales Instrument zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und des „Zero Pollution Action-Plans“ als auch auf die zentrale Rolle der vorgeschlagenen Richtlinie für die Genehmigungsverfahren und deren Dauer in den einzelnen Mitgliedstaaten.

4. Der Bundesrat erkennt an, dass dem 2019 beschlossenen europäischen Grünen Deal angesichts der vielfältigen Umweltbedrohungen eine besondere Priorität zukommt, um eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Mit der Novelle der IE-Richtlinie würde diese Politik konsequent fortgesetzt, ohne aber in geeigneter Weise auf die mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine einzugehen, mit denen sich viele Unternehmen konfrontiert sehen, zum Teil in existenzbedrohender Weise. Dies sind insbesondere gestörte Lieferketten, Risiken für die Versorgungssicherheit, Inflation, unter anderem mit extrem gestiegenen Energiepreisen, sowie der Fachkräftemangel. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden diese Faktoren zumindest mittelfristig noch weiter den Alltag bestimmen.
5. Der Richtlinienvorschlag enthält zahlreiche Änderungen zur Regelung der Auswirkungen von Industrieanlagen auf die Umwelt, die eine Zunahme der Komplexität von behördlichen Genehmigungsentscheidungen, einen Aufgabenzuwachs der Mitgliedstaaten, einen erheblich steigenden Verwaltungsaufwand und eine steigende Klagelast nach sich ziehen werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass die vorgesehenen Maßnahmen spürbare Auswirkungen auf den in der Zuständigkeit der Länder liegenden Vollzug haben werden. Insbesondere wird eine Erhöhung der Kontrolldichte notwendig werden und die Zahl detaillierter Einzelfallprüfungen zunehmen und das Maß an Rechtsunsicherheit sowohl für Betreiber als auch für die Behörden deutlich ansteigen.
6. Er sieht mit Sorge, dass angesichts des erweiterten Geltungsbereichs, der geplanten Verschärfungen und Neuerungen sowie der erhöhten Rechtfertigungs-, Informations- und Berichtspflichten sowohl Unternehmen wie auch Vollzugsbehörden an die Grenzen der Leistungsfähigkeit gelangen könnten und dadurch die notwendige und zügige industrielle Transformation gefährdet würde. Eine systematische Überforderung muss daher aus seiner Sicht in der gegenwärtigen Situation unbedingt vermieden werden. Eine handlungsfähige und innovative Wirtschaft ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Transformation.
7. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Genehmigungsverfahren nicht weiter belastet werden und zudem ein praktikabler Vollzug der Vorgaben sichergestellt wird. Diesbezüglich werden zusätzliche neue Elemente des Genehmigungsprozesses, wie etwa zusätzliche Prüfpflichten, Überwachungs-

bestimmungen, Umweltleistungsgrenzwerte, Benchmarks, Transformationspläne oder Umweltmanagementsysteme und deren behördliche Überprüfung, mit Blick auf die Verfahrensdauer und -komplexität vom Bundesrat kritisch gesehen.

8. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene für folgende Änderungen hinsichtlich der Regelungen der Richtlinie einzusetzen:
9. In der Novelle der IE-Richtlinie sollen viele politisch bedeutsame sowie für die Umsetzung und den Vollzug wesentliche Punkte über delegierte Rechtsakte auf EU-Ebene geregelt werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene bereits jetzt für eine klare Ausformulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der politisch wesentlichen Punkte der IE-Richtlinie in einem ordentlichen europäischen Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates einzusetzen.
10. Der Bundesrat unterstützt das Ziel, im Rahmen der Überarbeitung der IE-Richtlinie die Kohärenz mit anderen europäischen Regelungen zu stärken. Dazu zählen vor allem die europäischen Vorgaben im Bereich der Treibhausgasminde rung, Nachhaltigkeit und Lieferketten, im Chemikalienrecht, Störfallrecht, Umweltstrafrecht, bei der Umweltberichterstattung sowie in der Energieeffizienz oder Kreislaufwirtschaft. Diesbezüglich sollten mit Blick auf schlanke und effiziente sowie rechtssichere Genehmigungsverfahren Doppelregulierungen und Überschneidungen vermieden werden und Bereiche, die bereits in anderen Rechtsakten geregelt sind, nicht zusätzlich in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie aufgenommen werden.
11. Der Richtlinienvorschlag sieht Änderungen zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems vor, die schon Gegenstand anderer EU-Rechtsvorschriften (Wasser- und Abfallrahmenrichtlinie, Umweltmanagementverordnung) sind. Ferner ergeben sich neue Schnittstellen zum Chemikalienrecht. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Doppelregelungen zu bestehenden EU-

Rechtsvorschriften vermieden und die sich ergebenden Schnittstellen zu anderen Regelungsbereichen eindeutig dargestellt und geregelt werden.

12. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf EU-Ebene folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:
13. In Artikel 5 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, erteilte Genehmigungen für Anlagen der IE-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem soll eine Zusammenfassung jeder IE-Richtlinien-Genehmigung nach einem von der Kommission vorgegebenen Format veröffentlicht werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich – vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwands einer Zusammenfassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse – dafür einzusetzen, die Anlagen nach Nummer 6.11 des Anhangs 1 der IE-Richtlinie von dieser Regelung auszunehmen.
14. Er bittet die Bundesregierung außerdem, sich in den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b (Änderungsbefehl Nummer 10 Ziffer iv) zur Sicherstellung der Einheitlichkeit verwendeter Rechtsbegriffe die Wörter „des Oberflächenwassers“ durch die Wörter „der Oberflächengewässer“ ersetzt werden.
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, dass in Artikel 14 Absatz 1 neue Ziffer iii (Änderungsbefehl Nummer 10 Ziffer vii) nach dem Wort „umweltpolitischen“ das Wort „Ziele“ eingefügt wird.
16. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 14a Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage zu verlangen, die unter die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten fällt. Nach Artikel 14a Absatz 2 hat der Betreiber der Anlage für alle in einem Verzeichnis aufzuführenden Stoffe und Chemikalien (als Bestandteil des Umweltmanagementsystems) eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vorzunehmen. Es ist infrage zu stellen, ob der Betreiber über die hierfür erforderliche Fachkompetenz einer Risikobewertung verfügt. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene für die Einbindung der diesbezüglich kompetenten behördlichen Stellen (in Deutschland: das Umwelt-

bundesamt und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) zur Kontrolle beziehungsweise Überwachung der vom Betreiber vorgenommenen Risikobewertung einzusetzen.

17. Darüber hinaus bittet er die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass in Artikel 14a Absatz 2 Maßgaben ergänzt werden, nach denen die einzelnen Stoffe und Chemikalien durch den Betreiber zu bewerten sind.
18. Der Bundesrat begrüßt die Initiative zur Begrenzung der Umwelleistungswerte von industriellen Anlagen, blickt jedoch mit Sorge auf die Entstehung eines unverhältnismäßigen Aufwandes bei der Anwendung von Verbrauchswerten aus BVT-Schlussfolgerungen, die sich in der Vergangenheit als nicht belastbar, verlässlich und sachgerecht erwiesen haben.
19. Der Vorschlag der Kommission fordert in Artikel 15 Absatz 3 von den Genehmigungsbehörden die Festlegung der strengst möglichen Emissionsgrenzwerte und die Orientierung am unteren Ende der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissions-Bandbreiten (BAT-AEL). Die Verbescheidung abweichender Grenzwerte wäre dann nur noch auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Bewertung des Betreibers zulässig.
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren auf EU-Ebene vor dem Hintergrund der nachfolgenden Aspekte für eine Änderung des Artikels 15 Absatz 3 einzusetzen:

Die Änderung stünde im Widerspruch zu der Regelung des Artikels 6, die den Mitgliedstaaten die Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der Emissionsbandbreiten ermöglicht. Die individuelle Festlegung der Emissionsgrenzwerte durch die Behörden im Einzelfall würde der bisherigen immissionschutz- und wasserrechtlichen Umsetzung in Deutschland diametral entgegenstehen und einen enormen Zusatzaufwand für Vollzugsbehörden und Rechtsunsicherheiten bei Betreibern bedeuten. Die BAT-AEL versuchen, die zum Teil sehr heterogene Struktur und (Umwelt)-Leistungsfähigkeit der verschiedenen europäischen Anlagen gleicher Tätigkeitsbereiche abzubilden. Zwar steht der Anlagenbetreiber durch das angestrebte Verfahren unter Zugzwang, die Nichteinhaltung im Einzelfall und als Ausnahme zu begründen. Es ist jedoch zu erwarten, dass viele Verfahren auch durch den so eingeschränkten Ermessens-

spielraum der Behörden in Klageverfahren enden oder die entsprechenden Anlagen stillgelegt werden beziehungsweise abwandern.

21. a) Die Emissionsgrenzwerte sollten bereits in den BVT-Schlussfolgerungen differenzierter und mit eindeutigem Bezug zu den Anlagenkonfigurationen der zugrundeliegenden Datensammlung festgelegt werden. Wenn die Emissionsgrenzwerte innerhalb eines Anwendungsbereichs differenzierter gestaltet werden sollen, müsste dies bereits im Informationsaustausch gemäß Artikel 13 IE-Richtlinie beziehungsweise in den Beschlüssen zu den BATC umgesetzt werden und nicht erst im Vollzug. In vielen Fällen können die niedrigsten durch die Anwendung der BVT in einer Anlage erreichbaren Emissionswerte nur durch den Einsatz einzelner oder einer sehr eingeschränkten Anzahl an Verfahren oder Verfahrenskombinationen erreicht werden. Daher wäre eine Konkretisierung der Emissionswerte, die durch Anwendung bestimmter Verfahren oder Verfahrenskombinationen erreichbar sind, in den BVT-Schlussfolgerungen sinnvoll. Die Festlegung strengst möglicher Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde würde häufig dazu führen, dass die Anforderungen nur durch den Einsatz bestimmter Techniken beziehungsweise Technologien erreicht werden. Hier wird ein Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 2 gesehen, in dem geregelt ist, dass Emissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ohne dass die Anwendung bestimmter Techniken und Technologien vorgeschrieben wird.
- b) Die von der Kommission angeführte Begründung, dass bisher zwischen 75 Prozent und 85 Prozent aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-Bandbreite festgelegt wurden und dies zu unzureichenden Emissionsreduktionen geführt habe, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Eine andere plausible Erklärung wäre, dass das obere Ende der BVT-Bandbreite den in der EU tatsächlich gegebenen Stand der Technik weit besser repräsentiert als das untere Ende.
22. Eine wichtige Erkenntnis aus dem Evaluierungsprozess der IE-Richtlinie war es, dass die Überprüfung der Einhaltung ihrer Anforderungen innerhalb der EU zum Teil sehr unterschiedlich umgesetzt und durchgeführt wird. Um den Prozess der Überprüfung zu vereinheitlichen, schlägt die Kommission in Artikel 15a vor, mittels eines delegierten Rechtsaktes verbindliche Vorgaben zur Festlegung des Messverfahrens zu erlassen. Der Bundesrat begrüßt grundsätz-

lich die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis, bezweifelt jedoch, dass eine Befugnisübertragung auf die Kommission aufgrund der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit und der großen Distanz der Kommission zur Vollzugspraxis einen angemessenen Weg darstellt. Vielmehr wäre nach Ansicht des Bundesrates die Festlegung einer Regelung im partizipativ ausgestalteten Sevilla-Prozess nach wissenschaftlichen Maßstäben zweckmäßig und sachdienlich.

23. Der Richtlinienvorschlag verlangt in Artikel 18 für den Fall, dass eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert, die über die Anwendung von BVT hinausgehen, die Aufnahme entsprechender Auflagen in die Genehmigung. Insbesondere soll der Betreiber bei Abwassereinleitungen zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration relevanter Schadstoffe im Gewässer verpflichtet werden. Für diese Überwachung sollen Verfahren nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU eingesetzt werden, was insbesondere die Untersuchung der Beschaffenheit von Wasser, Biota und Sedimente gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie durch den Betreiber zur Folge hätte. Ein solches Monitoring wäre mit einem erheblichen Mehraufwand für den Einleiter verbunden und bedürfte einer intensiven Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde. Bei komplexen Einleitungssituationen kann nicht von einem monokausalen Zusammenhang zwischen einer einzelnen Abwassereinleitung und der gemessenen Gewässerkonzentration ausgegangen werden. Eine schadstoffspezifische Überwachung des einzuleitenden Abwassers ist für den angestrebten Überwachungszweck in aller Regel ausreichend. Eine derartige Abwasserüberwachung und gegebenenfalls ergänzend auch ein Gewässermonitoring können nach deutschem Wasserrecht bereits jetzt einzelfallspezifisch angeordnet werden. Die vorgeschlagene Änderung ist nach Ansicht des Bundesrates daher weder zweckdienlich noch erforderlich.
24. Der Bundesrat unterstützt weiterhin die Ziele des Richtlinienvorschlags in Form der Stärkung der Transparenz und damit auch der Akzeptanz der industriellen Transformation für den Übergang zu einer schadstofffreien, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050.
25. Er hebt die Bedeutung der Transformation in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität hervor. Diese sollte sich aus Sicht des Bundesrates nicht nur auf den Bereich der Energiewirtschaft und der erneuerbaren Energien beziehen,

sondern auch den Bereich der industriellen Transformation beinhalten. Diesbezüglich stellt er fest, dass es einen hohen Investitionsbedarf in klimaneutrale Produktionsprozesse bei gleichzeitig zügiger Entwertung des vorhandenen Anlagenkapitals aufgrund strengerer Regulierung und einen hohen Bedarf für die Beschleunigung der zugehörigen Planungs- und Genehmigungsverfahren gibt.

26. Die Überarbeitung der IE-Richtlinie sollte aus Sicht des Bundesrates auch dazu genutzt werden, die Transformation der Industrie in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität und die entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die Novellierung der Richtlinie sollte insofern als Chance zur Erhöhung der Transformationsgeschwindigkeit genutzt werden und Transformationshemmnisse vermeiden, ohne Unternehmen zu überfordern und eine Abwanderung zu riskieren. Eine Erschwerung von Investitionen in kohlenstoffarme Technologie gilt es zu vermeiden.
27. Der Bundesrat begrüßt das grundsätzliche Ziel der Kommission, mit der Novellierung der Richtlinie innovative Verfahren und Technologien zur Erreichung von Klimaneutralität zu stärken und die Transformationsbereitschaft der Unternehmen zu fördern. Hierzu bedarf es eines wirksamen und effizienten Instrumentariums; dies bezieht sich auch auf die geplante Einrichtung des neuen Innovationszentrums (INCITE). Die von der Kommission avisierte Stärkung der Flexibilität durch Ausnahmen für innovative Verfahren wird begrüßt.
28. Bei der Umsetzung der Energiewende und einer zukünftig klimaneutralen Industrie spielt der Energieträger Wasserstoff eine zentrale Rolle. Dafür sind der zügige Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und insbesondere auch der Ausbau der Kapazität von Elektrolyseuren unabdingbar. Die Novellierung der IE-Richtlinie sollte insofern keine regulatorischen und genehmigungsrechtlichen Hemmnisse für Elektrolyseanlagen schaffen. Es wäre allerdings eine differenzierte Ausnahme aus dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie in Abhängigkeit von genehmigungsrechtlichen Anknüpfungspunkten, wie beispielsweise im deutschen Recht insbesondere für Elektrolyseure im Rahmen der energiewirtschaftlichen Planfeststellung nach dem EnWG im Vergleich zu industriellen Elektrolyseuren nach dem BImSchG, sinnvoll. Darüberhinaus sollte bei industriellen Elektrolyseuren auch in Abhängigkeit der Leistungsklasse differenziert werden und es sollten klare genehmigungsrechtliche Anforderungen formuliert werden.

29. Der Bundesrat ist überzeugt, dass vor allem dezentrale Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff in kleinem Maßstab als bedeutsame Brücken- und Zukunftstechnologie einen wichtigen Beitrag zu einer dekarbonisierten und schadstofffreien Energieversorgung leisten können. Dementsprechend häufen sich schon heute die Genehmigungsanfragen für Elektrolyseure zum privaten Gebrauch, doch stehen solch innovativen Ansätzen regelmäßig bürokratische Hürden entgegen. Gemäß Nummer 4.2 Buchstabe a des Anhangs I der IE-Richtlinie unterfallen auch zukünftig Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff dem Genehmigungsregime für E-Anlagen und werden damit gleich behandelt wie die Herstellung von hoch aggressivem, ätzenden Fluor oder toxischem Phosgen. Verglichen mit zahlreichen anderen anorganischen Gasen ist Wasserstoff ungiftig und verhältnismäßig ungefährlich. Das mit seiner Herstellung verbundene Schadenspotenzial für Mensch und Umwelt ist vergleichsweise gering. Der Bundesrat bedauert daher, dass in dem Richtlinienvorschlag keine Anpassung dahin gehend vorgenommen wurde, die Genehmigungssituation (kleiner) Elektrolyseure zu vereinfachen und damit den Chancen dieser sauberen und hochentwickelten Technologie gerecht zu werden.
30. Mit Blick auf die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs der IE-Richtlinie im Bereich der Rohstoffgewinnung hebt der Bundesrat zunächst die Bedeutung der Rohstoffversorgung und von Rohstoffsicherheit unter anderem für Infrastrukturprojekte und die industrielle Transformation hervor und betont zudem die Notwendigkeit auch langfristig planbarer und verlässlicher Rahmenbedingungen sowie einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Berücksichtigung von Sekundärrohstoffen. Hinsichtlich der heimischen Rohstoffgewinnung, die unter spezifischen lokalen Bedingungen und oftmals durch Kleinunternehmen erfolgt, setzt sich der Bundesrat für eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorgaben durch die IE-Richtlinie insbesondere für KMU ein.
31. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission zur Erstellung von Transformationsplänen für Anlagen nach Anhang I für den Übergang zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft. Er blickt jedoch auf eine Veröffentlichung der Transformationspläne mit Sorge. Darüber hinaus werden die Transformationspläne der Unternehmen aktuell nicht anlagenscharf, sondern standortbezogen, regional oder gar global aufgestellt. Es ist bei einer anlagenscharfen Betrachtung davon auszugehen, dass regelmäßig von den

Transformationsplänen abgewichen werden muss. Diesbezüglich sieht der Vorschlag der Kommission keine Vorgaben dazu vor, wie mit einer Abweichung, auch infolge von äußeren Einwirkungen wie einer Rohstoffverknappung, umzugehen ist.

Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Veröffentlichung lediglich einer Kurzfassung des Transformationsplans, und nur bis zur Detailebene eines Standorts, einzusetzen.

32. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit ihrem Richtlinienvorschlag grundsätzlich zu begrüßende EU-weit einheitliche Kriterien im Sinne der Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt im Bereich des Immissionsschutzes anstrebt. Er stellt fest, dass mit dem Richtlinienvorschlag der Anwendungsbereich der IE-Richtlinie im Bereich Tierhaltungsanlagen zum einen durch Herabsetzung der Schwellenwerte auf 150 Großvieheinheiten (GVE) und durch Miteinbeziehung von rinderhaltenden Betrieben erheblich ausgeweitet werden soll.

Unter den Geltungsbereich der Regelungen der Artikel 70a bis 70i des Kapitels VI a fallen zukünftig viele kleine bis mittlere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen. Hierbei ist es wichtig, dass die Anforderungen hinsichtlich Genehmigung, Überwachung und weiterer Verpflichtungen auf einem überschaubaren und sowohl für die Betreiber als auch für die überwachenden Behörden auf einem durchführbaren Niveau bleiben.

Die Bundesregierung möge sich daher in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene für effiziente und schlanke Genehmigungsverfahren und Überwachungsvorschriften für den Bereich der nach IE-Richtlinie genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen einsetzen, damit der damit verbundene Aufwand von den Betreibern leistbar und von den Überwachungsbehörden ohne weiteren Personalaufwand durchführbar ist.

33. Im Vergleich des Anwendungsbereichs bei anderen Industrietätigkeiten erscheint die Ausweitung im Bereich der Tierhaltung unverhältnismäßig. Bei den nunmehr erfassten landwirtschaftlichen Tierhaltungen mittlerer Größe handelt es sich gerade nicht um Industrieanlagen.
34. In Abkehr vom bisherigen, denklogischen Ansatz der IE-Richtlinie, in Nummer 6.6 des Anhangs I für verschiedene Tierarten unterschiedlich Platzzahlen

festzulegen, die ihrerseits gestaffelten GVE entsprechen, sieht der vorliegende Richtlinienvorschlag gleiche GVE-Schwellen für alle Tierarten vor. Durch diesen pauschalisierenden Vorschlag sind ein Mangel an Zielgenauigkeit und damit einhergehend Effizienzverluste unvermeidbar. Deutlich zeigt dies auch die von der Kommission beauftragte Ricardo-Studie, die klar belegt, dass verschiedene Tierarten auch ein sehr unterschiedliches Maß an Umweltschäden verursachen. Die Gesamtmenge der von Geflügelhaltungen verursachten Ammoniak-Emissionen ist rund doppelt so hoch wie die von Schweinehaltungen. Die Festlegung eines einheitlichen Schwellenwerts für Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung ist daher nicht nachvollziehbar, sie wird dem Verursacherprinzip nicht gerecht und verhindert eine effiziente Ressourcenallokation. Der Bundesrat fordert daher einen zielgenaueren Ansatz, der den Umweltnutzen maximiert und unterschiedliche Schwellenwerte verursachergerecht festlegt.

35. Er begrüßt das Konzept eines speziell auf Tierhaltungsanlagen zugeschnittenen Genehmigungsverfahrens, das den Besonderheiten der Tierhaltung Rechnung trägt. Dahin gehend bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich hinsichtlich der konkreten nationalen Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens für die Tierhaltungsanlagen rechtzeitig über die Konzeption und deren Umsetzung abzustimmen.
36. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.